

# Referat 55 Naturschutz

## Merkblatt über das EU-Artenschutzrecht

**Stand: Juli 2010**

Die EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.3.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-VO) ist am 11.4.2008 in Kraft getreten. Damit wurden die Änderungen der 14. CITES Vertragsstaatenkonferenz für die EU übernommen bzw. angepasst.

Neben den aktuellen Schutzinformationen erfolgten umfangreiche taxonomische Änderungen für einzelne Arten, Gattungen und auch für komplette Familien.

Die letzte Anhangsänderung wurde veröffentlicht in der EG-VO 407/2009 [EG]

Im **Anhang A** sind die vormals im Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten, sowie die C1-Arten der EG-VO 3626/82 enthalten, zu denen die Mitgliedsstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben und alle Arten, die im gemeinschaftlichen oder internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde.

**Anhang B** enthält die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten,

1. die nicht in Anhang A enthalten sind und zu denen die Mitgliedsstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
2. die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde;

sowie sonstige, nicht in den Anhängen I oder II des Übereinkommens aufgeführten Arten,

- die international in Mengen gehandelt werden,
- die das Überleben der Art oder von Population in bestimmten Ländern gefährden können,
- die die Erhaltung der Gesamtpopulation auf einem Niveau beeinträchtigen können, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht,
- deren Aufnahme in den Anhang aus Gründen der Ähnlichkeit mit anderen Arten in den Anhängen A oder B wesentlich ist, um eine wirksame Kontrolle des Handels mit Exemplaren dieser Art zu gewährleisten oder
- bei denen erwiesen ist, dass das Einbringen lebender Exemplare in den natürlichen Lebensraum der Gemeinschaft eine ökologische Gefahr für die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft darstellt.

**Anhang C** enthält die in Anhang III des Übereinkommens aufgeführten Arten, die nicht in den Anhängen A und B enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keine Vorbehalte angemeldet haben, sowie die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.

**Anhang D** enthält die nicht in den Anhängen A - C aufgeführten Arten, bei denen der Umfang der Einfuhr solcher Exemplare in die Gemeinschaft eine Überwachung rechtfertigt und die in Anhang III des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.

Bei allen Fragen zur Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen der Anhänge A-D ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, zuständig . (Telefon 0228/8491-0).